

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/019/2015

öffentlich

| | |
|-------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Herr Thomas Müller | Datum: 31.03.2015 Az.: |
|-------------------------------------------------------------|---------------------------|

| Beratungsfolge | Termine | Art der Entscheidung |
|-------------------------------------------------------|------------|----------------------|
| Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Mettmann | 06.05.2015 | Vorberatung |
| Sozialausschuss | 11.05.2015 | Vorberatung |
| Kreisausschuss | 15.06.2015 | Vorberatung |
| Kreistag | 22.06.2015 | Beschluss |

GEPA NRW - Anforderungen an die Zusammensetzung / Gestaltung der GPK aufgrund der Umsetzung des GEPA

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

- 1) Die bisherige Gesundheits- und Pflegekonferenz wird umbenannt in „Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege“
- 2) Die „Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege“ setzt sich zusammen aus den bestehenden Mitgliedern der Gesundheits- und Pflegekonferenz, ergänzt durch folgende Vertretungen bzw. Stellvertretungen:
 - 1 Vertreter/in der kommunalen Integrationsräte sowie 1 Stellvertreter/in

- 1 Interessenvertreter/in zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen (Beiräte, Vertretungsgremien, Vertrauensperson) sowie 1 Stellvertreter/in
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt, die bisherige Geschäftsordnung der Gesundheits- und Pflegekonferenz an das Alten- und Pflegegesetz NRW anzupassen und durch die neu zusammengesetzte Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege beschließen zu lassen.

Fachbereich: Sozialamt
Bearbeiter/in: Herr Thomas Müller

Datum: 31.03.2015
Az.:

GEPA NRW - Anforderungen an die Zusammensetzung / Gestaltung der GPK aufgrund der Umsetzung des GEPA

Anlass der Vorlage:

Am 16.10.2014 trat das „Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen“ (GEPA NRW) in Kraft. Das GEPA NRW beinhaltet folgende zwei Gesetze:

- Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW
(„Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegegesetzes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige“)
- Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

Durch das APG NRW wird das alte Landespflegegesetz NRW novelliert. § 8 des APG neu (als Anlage beigefügt) schreibt vor, dass die Kreise eine in der Regel zweimal jährlich tagende Kommunale Konferenz Alter und Pflege einrichten, beschreibt deren Aufgaben und Zusammensetzung. Zu den Aufgaben der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zählt u.a. die Beratung zu einer – nach dem APG nun wieder mögliche – verbindlichen Entscheidung über eine bedarfsabhängige Pflegeplanung.

Der Kreis Mettmann hat in 2003 eine Gesundheits- und Pflegekonferenz (GPK) eingerichtet, die zukünftig die Aufgaben nach dem APG neu übernehmen soll

Sachverhaltsdarstellung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 27.03.2003 beschlossen, die beiden Kommunalen Konferenzen „Gesundheitskonferenz“ und „Pflegekonferenz“ in einer gemeinsamen „Gesundheits- und Pflegekonferenz (GPK)“ zusammen zu führen (TOP 19: „Integration der Pflegekonferenz in die Gesundheitskonferenz des Kreises Mettmann“). Hierbei wurde die Pflegekonferenz aufgelöst und in die Gesundheitskonferenz integriert.

Die Zusammensetzung und Struktur der GPK basiert unter anderem auf dem alten Landespflegegesetz (§ 5). Laut Geschäftsordnung der GPK entscheidet der Kreistag über die Zusammensetzung der GPK unter Beachtung des § 24 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst NRW (ÖGDG NRW) und des § 5 des Landespflegegesetzes NRW (PfG NW) und legt die Anzahl der Mitglieder fest.

Die folgende Übersicht (hier gekürzt und leicht verändert dargestellt) aus der Vorlage für den Ausschuss für Behinderten- und Gesundheitsfragen am 13.02.2003, der zur Vorberatung

diente, verdeutlicht, dass die meisten Dienste / Institutionen der damaligen Pflegekonferenz auch in der Gesundheitskonferenz repräsentiert waren.

| Pflegekonferenz | Anzahl der Vertreter/-innen | Gesundheitskonferenz |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Pflegekassen/ Krankenkassen im Kreis ME | 2 | In der Gesundheitskonferenz sind für diesen Bereich 4 Mitglieder benannt. Keine Berufung |
| Medizinischer Dienst der Krankenkassen/ Pflegekassen/ | 1 | Berufung in die GK |
| Stationäre Pflegeeinrichtungen aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege | 2 | Für den stationären und ambulanten Bereich ist jeweils ein Mitglied benannt. Dazu kommt noch ein Mitglied für den Bereich der Wohlfahrtsverbände, das bereits als Mitglied in der Gesundheitskonferenz war. Die Anzahl wird als ausreichend eingeschätzt. Keine Berufung |
| Stationäre Pflegeeinrichtungen aus dem Bereich der privat-gewerblichen Träger | 1 | |
| Ambulante Pflegedienste aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege | 2 | |
| Ambulante Pflegedienste aus dem Bereich der privat-gewerblichen Träger | 1 | |
| Vertreter der Krankenhäuser im Kreis ME | 1 | Es sind insgesamt drei Vertreter als Mitglieder benannt. Keine Berufung |
| Vertreter der Ärzteschaft im Kreis Mettmann | 1 | Sowohl die Kassenärztliche Vereinigung als auch die Ärztekammer stellen jeweils ein Mitglied. Keine Berufung |
| Organisationen, die die Interessen der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen vertreten | 1 | Berufung in die GK |
| Kommunale Seniorenvertretung im Kreis ME | 1 | Berufung in die GK |
| Kreisverwaltung ME (gleichzeitig Vorsitz) | 1 | Ausreichende Vertretung durch den Landrat und dem Kreisdirektor gegeben. Keine Berufung |
| Teilnahmeberechtigt für die kreisangehörigen Städte | 1 | Bei Pflegeethemen ist eine fakultative Teilnahme vorgesehen. |

Somit wurde die Gesundheitskonferenz lediglich um folgende drei Vertretungen ergänzt und dadurch von 27 auf 30 Mitglieder erhöht:

- Medizinischer Dienst der Krankenkassen / Pflegekassen Nordrhein,
- Organisation, die die Interessen der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen vertreten,
- Kommunale Seniorenvertretung.

In den folgenden Jahren wurde die Zahl der Mitglieder sukzessive ergänzt, so dass aktuell in der GPK 33 Mitglieder vertreten sind (vgl. Kreistags-Sitzung am 03.07.2014, Vorlage 01/025/2014 „Wahl der Vertreter/innen des Kreises Mettmann in die Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Mettmann“).

Die Mitglieder setzen sich aktuell wie folgt zusammen:

- 8 Mitglieder aus den zuständigen Fachausschüssen
- 2 Vertretungen der Kreisverwaltung
- 23 Mitglieder aus folgenden Bereichen
 - Selbsthilfe
 - stationäre Pflege
 - ambulante nichtärztliche und pflegerische Leistungen
 - Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein
 - Krankenhäuser
 - Wohlfahrtsverbände
 - Krankenkassen
 - Pflegeversicherung
 - kassenärztliche Vereinigung
 - Zahnärztekammer
 - psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
 - Patientenschutz
 - private Krankenversicherung
 - Ärztekammer
 - Apothekerkammer
 - Medizinischer Dienst der Krankenkassen/Pflegekassen Nordrhein
 - Organisationen, die die Interessen der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen vertreten
 - kommunale Seniorenvertretung

Bezogen auf die im Anhang aufgeführten Mitglieder der kommunalen Konferenz (§ 8 APG) sind die Institutionen / Dienste bereits überwiegend in der GPK vertreten. Ein weiteres Mitglied/weitere Mitglieder kann/können nach den gesetzlichen Bestimmungen eine oder mehrere vom Kreis bestellte ehrenamtliche Ombudsperson/en (§ 16 WTG) sein. Ombudspersonen vermitteln auf Anfrage bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbietern und Nutzern bzw. Angehörigen. Diese Aufgabe nimmt im Kreis Mettmann seit Jahren die Heimaufsicht nach kreiseinheitlichen Maßstäben wahr. So wurden in den Jahren 2013 und 2014 insgesamt 576 Beratungsgespräche – eine Ausdifferenzierung nach Streitigkeiten wurde nicht vorgenommen – zu den unterschiedlichsten Themen durchgeführt und sowohl die Nutzer/innen und/oder deren

Angehörige als auch Einrichtungs- und Pflegedienstleitungen sowie Beschäftigte in den Einrichtungen beraten. Dieses Konzept hat sich bewährt, so dass die Verwaltung vorschlägt, auf die Bestellung ehrenamtlicher Ombudspersonen zu verzichten

Damit müssen lediglich zwei weitere Mitglieder und deren Stellvertretungen zusätzlich bestellt werden, nämlich

- eine Vertretung der Kommunalen Integrationsräte und
- eine Interessenvertretung zur Mitwirkung und Mitbestimmung in den Pflegeeinrichtungen.

Damit erhöht sich die Zahl der Mitglieder auf insgesamt 35.

Hinsichtlich des Namens der neu zusammengesetzten Konferenz verständigten sich das Gesundheits- und das Sozialamt der Kreisverwaltung darauf, die bisherige Gesundheits- und Pflegekonferenz – angepasst an § 8 APG NRW – künftig wie folgt zu benennen: „Kommunale Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege“.

Die Geschäftsordnung der Gesundheits- und Pflegekonferenz wird entsprechend an das APG NRW angepasst und der zusammengesetzten Kommunalen Konferenz Gesundheit, Alter und Pflege zum Beschluss vorgelegt.

Weiteres Vorgehen

Bis zum Sommer 2015 werden entsprechende Mitglieder und deren Stellvertretungen aus den beiden genannten Bereichen ausgewählt und abgestimmt.

Die für den 18.11.2015 geplante Konferenz kann dann erstmals in der neuen Zusammensetzung tagen.